

Vertragsnummer		Maßnahmen-Nr.	
Titel		Datum	
Ausfertigung	von	Seiten	

MUSTER-WERKVERTRAG nach BGB

zur Erstellung eines Geohydrologischen Gesamtplans der Bundeswehr Teil 1

Zwischen	und
vertreten durch	in
	[Straße, Ort]
vertreten durch	vertreten durch
[die fachaufsichtführende Ebene]	
vertreten durch	
[die bauausführende Ebene]	
in	
[Straße, Ort]	
– Auftraggeber, nachstehend AG genannt –	– Auftragnehmer, nachstehend AN genannt –

wird folgender **VERTRAG** geschlossen:

Inhalt

Anlagen	§ 7 Haftung
§ 1 Gegenstand des Vertrages	§ 8 Militärische Liegenschaften
§ 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages	§ 9 Ergänzende Vereinbarungen
§ 3 Leistungen des AGs	§ 10 Urheberrecht
§ 4 Beteiligte	§ 11 Vertragsschluss und Kündigung, Gerichtsstand
§ 5 Vertragsdauer und Termine	§ 12 Sonstiges
§ 6 Vergütung und Zahlung	§ 13 Salvatorische Klausel

Anlagen

NR.	ANZAHL	BEZEICHNUNG
1	1	Vorbemerkungen zur Ausschreibung
2	1	Leistungsbeschreibung vom
3	1	Leistungsverzeichnis (geprüftes Preisangebot) vom
4	1	Bereichsvorschrift C1-2035/0-6000 „Geohydrologische Gesamtpläne für von der Bundeswehr genutzte Übungsplätze“ mit Anlage 6.3 Datenblätter (Excel-Datei), Version „Ausschreibung/Werkvertrag“
5	1	Berichte/Dokumente/Karten/Pläne/Bilder/digitale Informationen wie unter § 2 gesondert gelistet
6	1	Zugangsbestimmungen der / über hausverwaltende Dienststelle
7	1	Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflichen „Schutzzone“ (siehe RBBau, Teil 3, Anlage 4/1)
8	1	Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflichen „VS/Sperrzone“ (siehe RBBau, Anlage 4/2)

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die Erstellung eines sogenannten Geohydrologischen Gesamtplanes der Bundeswehr Teil 1 auf Basis der Bereichsvorschrift C1-2035/0-6000 „Geohydrologische Gesamtpläne für von der Bundeswehr genutzte Übungsplätze“.

§ 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

- 2.1 Bestandteil des Vertrages sind

- Anlage 1. Vorbemerkungen zur Ausschreibung
- Anlage 2. Leistungsbeschreibung vom
- Anlage 3. Leitungsverzeichnis (geprüftes Preisangebot) vom

Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

- 2.2 Diesem Vertrag und damit den Leistungen des AN liegen die folgenden oben aufgeführten Anlagen zu Grunde.

- Anlage 4. Bereichsvorschrift C1-2035/0-6000 „Geohydrologische Gesamtpläne für von der Bundeswehr genutzte Übungsplätze“ mit Anlage 6.3 Datenblätter (Excel-Datei), Version „Ausschreibung/Werkvertrag“
- Anlage 6. Zugangsbestimmungen der / über hausverwaltende Dienststelle
- Anlage 7. Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflichen „Schutzzone“ (siehe RBBau, Teil 3, Anlage 4/1)
-
-

- 2.3 Grundlage dieses Vertrages sind darüber hinaus alle nachstehend im Einzelnen aufgeführten Berichte/Dokumente/Karten/Pläne/Bilder/digitale Informationen, gegebenenfalls mit Nennung der vorhaltenden Stelle (entsprechend Punkt 5 der Anlagen):

- 1.
- 2.
- 3.

Die vorstehend aufgeführten Unterlagen werden nach Auftragserteilung an den AN übergeben oder können bei den genannten Stellen beschafft werden.

§ 3 Leistungen des AGs

3.1 Auftragsumfang

Der AG überträgt dem AN die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungen. Der AN führt seine Leistungen auf der Grundlage der ihm vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen, der Leistungsbeschreibung und seines Angebotes laut Leitungsverzeichnis aus.

3.2 Die Leistungen des AN müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen und dabei die gebotene Wirtschaftlichkeit berücksichtigen.

3.3 Der AN hat Kartendarstellungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen DIN-gemäß zu erstellen, aufeinander abzustimmen und sachlich in sich schlüssig dem AG vorzulegen.

3.4 Der AN hat sicherzustellen, dass seine in digitalem Format übergebenen Arbeitsergebnisse den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entsprechen.

3.5 Auf Aufforderung des AG oder auf Wunsch des AN ist zur Prüfung der Kompatibilität der DV-Systeme der Datenaustausch zwischen AG und AN praktisch zu testen.

3.6 Probenahme und Analytik darf im Rahmen dieses Vertrages nur bei entsprechender Qualifikation durchgeführt werden. Durch eine Akkreditierung/Notifizierung und Führung im „Recherchesystem Messtellen und Sachverständige“ (ReSyMeSa) oder der Datenbank akkreditierter Stellen der „Deutsche Akkreditierungsstelle“ (DAkkS) in dem jeweiligen Fachbereich/für die jeweiligen Arbeiten ist diese Forderung bereits erfüllt.

3.7 Besondere/Zusätzliche Leistungen

Darüber hinaus werden dem AN folgende besondere / zusätzliche Leistungen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der in der Leistungsbeschreibung dargestellten Leistungen stehen, beauftragt:

Ziffer	Beschreibung der Leistung
Zusatz 1	
Zusatz 2	
Zusatz 3	

§ 4 Beteiligte

4.1 Die unter Teilposition 1.1 der Leistungsbeschreibung genannten Stellen bei Bundeswehr, Bauverwaltung und BImA werden dem AN bei Bedarf genannt.

4.2 Die unter Teilposition 1.2 der Leistungsbeschreibung genannten weiteren Behörden und Stellen sind – soweit noch nicht bekannt – durch den AN zu recherchieren und zu kontaktieren.

4.3 Weisungsbefugt gegenüber dem AN bezüglich der in diesem Vertrag begründeten Angelegenheiten ist nur die mit der Vertragsdurchführung betraute Stelle des AG.

AG-Seite: Vertragsdurchführende Stelle/Kontakt:

Name, Kontaktdaten

- 4.4 Beim Betreten und Befahren militärischer Liegenschaften gelten besondere Bedingungen. Ergänzend zu Punkt 4.3 dieses Werkvertrages sind hierfür die jeweiligen Zugangsbestimmungen (Anlage 6 dieses Werkvertrages) zu beachten und den Weisungen der verantwortlichen Personen vor Ort Folge zu leisten. Der AN akzeptiert die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der militärischen Liegenschaft gelten. Insbesondere für die vertraglich vereinbarten Fotoaufnahmen vor Ort sind Absprachen mit der bzw. über die hausverwaltende Dienststelle vorzunehmen.
- 4.5 Bw-Betriebsinterne Erkenntnisse, welche durch Arbeiten auf Liegenschaften oder in Zusammenhang mit diesem Auftrag gewonnen werden, sind vertraulich zu behandeln. Es wird besonders auf die Geheimhaltungspflicht, insbesondere von militärischen Angelegenheiten, und bei Verletzung dieser auf strafrechtliche Konsequenzen, hingewiesen.
- 4.6 Besonderheiten bezüglich Schutz- und Sperrzonen sind entsprechend
- Anlage 6
- Anlage 7
- zu beachten.

Verantwortliche Stelle/Kontakt vor Ort:

Name, Kontaktdaten

- 4.7 Der AN hat die ihm übertragenen Leistungen mit seinem eigenen Betrieb/Ingenieurbüro zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG ist eine Unterbeauftragung an Nachunternehmer zulässig.
- 4.8 Die für die Erbringung der Leistungen benannten Personen müssen eine abgeschlossene akademische Ausbildung an einer Universität, Hochschule oder Fachhochschule mit dem Abschluss Diplom bzw. Bachelor/Master für eine der folgenden Fachrichtungen vorweisen: Geologie, Geographie, Ökologie, Agrarwissenschaften sowie Umweltwissenschaften mit einem entsprechenden Schwerpunkt oder vergleichbare Fachrichtungen. Diese Personen können sich über entsprechend qualifizierte Personen vertreten lassen.

AN-Seite:

Als verantwortliche Person für die Erbringung der vertraglichen Leistungen wird benannt:

Name, Qualifikation

Als dessen Stellvertreter/in wird benannt:

Name, Qualifikation

§ 5 Vertragsdauer und Termine

- 5.1 Für die Leistungen nach § 3 dieses Werkvertrages gelten folgende Termine und Fristen für den AN verbindlich. Eine Änderung ist nur mit Zustimmung des AG möglich.

Tätigkeiten	Termin/Frist
Übergabe vorhandener Unterlagen an AN, Startgespräch	
Darstellung von Zwischenergebnissen	
Übergabe der Entwurfsausfertigung	
Übergabe der Endausfertigung	

- 5.2 Der AG hat Anspruch auf jederzeitige Information über Inhalt und Fortschritt der Arbeiten und somit das Recht, jederzeit Einblick in die Arbeiten zu nehmen und ggf. Korrekturen zu verlangen.
- 5.3 Den Termin der Geländearbeiten stimmt der AN mit bzw. über die hausverwaltende Dienststelle ab und kündigt ihn rechtzeitig dem AG an.

§ 6 Vergütung und Zahlung

- 6.1 Der Vergütung der erbrachten Leistungen wird das geprüfte Angebot des AN zugrunde gelegt. Die dort aufgeführten Vergütungen gelten als vereinbart.
- 6.2 Aufträge an Dritte werden aus dieser Vergütung abgedeckt. Mit der gezahlten Vergütung sind alle Ansprüche abgegolten.
- 6.3 Nebenkosten sind durch die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Preise mit abgegolten.

- 6.4 Als Eventualpositionen aufgeführte Leistungen sind, falls sie abgerufen werden, vor Durchführung mit dem AG abzustimmen und schriftlich zu dokumentieren. Das gilt insbesondere für Leistungen, welche nach Stundensätzen abgerechnet werden sollen.
- 6.5 Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
 Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.
- 6.6 Auf die Gesamtvergütung können Teilzahlungen bis zu höchstens 70 % der insgesamt zu zahlenden Vergütung geleistet werden, welche dem jeweiligen Stand der Teilleistungen entsprechen.
- 6.7 Eine Zahlung setzt in jedem Fall eine einvernehmliche Abnahme der Teil-/Schlussleistung voraus.
- 6.8 Der AG zahlt die Vergütungen jeweils an das auf den Rechnungen angegebene Konto.

§ 7 Haftung

- 7.1 Haftungsausschluss der AG-Seite: Der AG sowie die Bundeswehr, auf deren Gelände die Arbeiten stattfinden, übernehmen sowohl gegenüber dem AN als auch gegenüber dessen Erfüllungsgehilfen keine Haftung. Im Verhältnis zu Dritten stellt der AN den AG von Ansprüchen frei. Ausgenommen hiervon sind jeweils Ansprüche auf Grund von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter bzw. Erfüllungsgehilfen des AG.
- 7.2 Zu den Ansprüchen aus Schäden, auf die der AN nach den oben genannten Maßgaben verzichtet, gehören insbesondere solche, die ihm und seinen Beschäftigten in dem ihnen zugewiesenen Arbeitsgelände sowie auf Hin- und Rückweg von und zum Arbeitsplatz entstehen. Dabei hat er sich über militärische Planungen, Absperrungen und Schießzeiten selbst zu unterrichten.
- 7.3 Der AN übernimmt die Haftung für alle Schäden und Beschädigungen am Eigentum des Bundes oder Dritter, die durch ihn oder die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte schuldhaft verursacht werden.
- 7.4 Der AN muss eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in folgender Höhe besteht:

Für Personenschäden	€
Für sonstige Schäden	€

§ 8 Militärische Liegenschaften

- 8.1 Dem AN ist bekannt, dass die Geländearbeiten auf militärischen Liegenschaften und gegebenenfalls in belasteten Bereichen durchzuführen sind und er sich hiermit möglicherweise besonderen auftretenden Gefahren für Leib und Leben aussetzt. Diese können insbesondere durch Munition, Munitionsteile und Explosivstoffe aber auch durch vorhandene Kontaminationen von Boden und/oder Gewässern begründet sein. Der AG verpflichtet sich, sich vor Liegenschaftsbegehung über Schutz-/Sperrzonen und Kontaminationsverdachtsflächen/Kontaminierte Flächen in Kenntnis zu setzen und bei Bedarf notwendige Schutzvorkehrungen zu treffen.
- 8.2 Sollten sich hieraus Einschränkungen oder Hinderungsgründe für die vollständige Erfüllung des Vertrages ergeben, so ist der AG unverzüglich zu informieren. Dem AN ist insbesondere bekannt, dass es durch den militärischen Übungsbetrieb zu Behinderungen und Verzögerungen im zeitlichen Ablauf der Geländearbeiten kommen kann.
- 8.3 Der AN verpflichtet sich, alle Personen, die er zur Erfüllung dieses Werkvertrages einsetzt, über die möglichen und tatsächlichen Gefahren, die mit dem Betreten der Liegenschaft und insbesondere der militärischen genutzten Bereiche verbunden sind, aufzuklären und zwar bevor diese Personen die Flächen betreten. Der AN wird sich nur derjenigen Erfüllungsgehilfen bedienen, die im Arbeitsvertrag erklären, dass sie gegenüber dem AG auf alle Schadensersatzansprüche verzichten, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grobem Verschulden beruhen.
- 8.4 Der militärische Betrieb darf durch den AN nicht behindert werden. Es ist verboten, herumliegende Munition oder Teile davon, Spreng- oder Leuchtkörper sowie Ähnliches zu berühren oder gar zu sammeln. Den Weisungen des verantwortlichen Personals vor Ort ist Folge zu leisten.

§ 9 Ergänzende Vereinbarung

- 9.1 Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 9. März 1974 (BGBl. I S 469 ff./547) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.
- 9.2 Der AN verpflichtet sich, auf Verlangen des AG rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz abzugeben. Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Liegenschaften fachlich betrauten Beschäftigten, gegenüber dem AG ebenfalls rechtzeitig eine Verpflichtungserklärung abgeben.

§ 10 Urheber- und Herausgaberecht

- 10.1 Das Recht zur Herausgabe von Ergebnissen aus in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen bzw. für Veröffentlichungen, auch auszugsweise, verbleibt beim AG.
- 10.2 Veröffentlichungen bzw. Herausgabe von Ergebnissen an Dritte aus diesem Vertrag durch den AN bedürfen der schriftlichen Genehmigung des AG.
- 10.3 Die vom AN zur Erfüllung des Vertrags angefertigten Unterlagen sind an den AG herauszugeben; sie werden dessen Eigentum.
- 10.4 Die dem AN überlassenen Unterlagen sind dem AG unverzüglich nach Erfüllung oder Beendigung seines Vertrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

- 10.5 Der AN hat die vom AG digital zur Verfügung gestellten Daten unverzüglich nach Erfüllung oder Beendigung des Vertrages in seinem DV-System zu löschen.

§ 11 Vertragsschluss und Kündigung, Gerichtsstand

- 11.1 Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Vorschriften des BGB.
- 11.2 Dieser Vertrag tritt am Tage nach der Unterzeichnung durch den AG, der nach dem AN unterzeichnet, in Kraft.
- 11.3 Sofern der AG seine Rechte aus § 634 und § 636 BGB wahrnimmt, verpflichtet sich der AN, alle Unterlagen und Ausarbeitungen, die er bis zu diesem Zeitpunkt fertiggestellt hat, an den AG unverzüglich herauszugeben und sämtliche bis dahin digital erhobenen oder erhaltenen Daten unverzüglich aus seinem DV-System zu löschen.
- 11.4 Hat der AN den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind die bis dahin erbrachten, in sich geschlossenen Teilleistungen zu vergüten und die dafür entstandenen Kosten zu erstatten. Ein Schadensersatzanspruch des AG wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- 11.5 Bei sich aus der Umsetzung des Vertrags ergebenden Streitigkeiten soll der AN zunächst die Fachaufsicht führende Stelle des AG anrufen. Streitigkeiten berechtigen den AN nicht, die Arbeiten einzustellen.
- 11.6 Soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des AG zuständigen Stelle.

§ 12 Sonstiges

§ 13 Salvatorische Klausel

- 13.1 Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende Vereinbarung zu ersetzen.

Rechtsverbindliche Unterschriften

Auftraggeber - AG	Auftragnehmer - AN
Stelle:	Stelle:
Name:	Name:
Funktion:	Funktion:
<hr/>	<hr/>
Ort, Datum, Unterschrift	Ort, Datum, Unterschrift